

Inhalts dieses §. sollen gemeinschaftliche ständische Schriften nur von den Präsidenten, also nicht von den Directorien beider Kammern; Schriften einer Kammer allein von dem Directorium der betreffenden Kammer, also nicht bloß von deren Präsidenten, unterzeichnet werden. Ein solcher Unterschied entspricht aber den Worten der Verfassungsurkunde nicht: Nach §. 132 der Verfassungsurkunde soll nämlich eine gemeinschaftliche ständische Schrift von den Vorständen beider Kammern, nach §. 131 eine nur von einer Kammer ausgehende ebenfalls von dem Vorstande dieser Kammer unterschrieben werden. Es ist also hier wie dort von dem Vorstande die Rede, und es käme nur noch darauf an, zu ermitteln, was nach dem Wortlaute der Verfassungsurkunde unter dem Worte: „Vorstand“ zu verstehen sei, ob der Präsident oder das Directorium? Von dem Ergebnisse dieser Ermittlung hängt es nämlich ab, welcher Abschnitt dieses §., ob der erste oder zweite, einer Umänderung bedarf; denn daß eine Gleichstellung erfolgen muß, ist nach Obigem wohl als ausgemacht anzusehen. Was mit dem Ausdrucke: „Vorstand“ gemeint sei, geht aber aus dem bereits angezogenen §. 131 der Verfassungsurkunde genügend hervor. Wenn sich nämlich darin die Bestimmung findet, daß die Vereinigungsdeputation unter den beiden Vorständen der Kammern berathschlagen soll, und wenn darüber auch in der Praxis bisher noch nicht gezwweifelt worden ist, daß man hierunter nur die Präsidenten und nicht die Directorien zu verstehen habe, wenn ferner bei Abfassung der Verfassungsurkunde wohl noch gar nicht so bestimmt an Directorien gedacht worden ist, welche vielmehr erst durch den Entwurf der Landtagsordnung festgesetzt worden sind, so ist es auch entschieden, daß eine nur von einer Kammer ausgehende Schrift auch nur von ihrem Präsidenten und nicht von ihrem Directorio zu unterzeichnen sei, zumal kein practischer Grund vorhanden ist, der eine Abweichung von einer solchen, der Terminologie der Verfassungsurkunde entsprechenden Regel rechtfertigen könnte.

Die Deputation beantragt daher folgende Fassung für das Ende des zweiten Abschnitts:

„unterzeichnet Namens derselben nur der Präsident dieser Kammer.“

Vizepräsident v. Friesen: Das Deputationsgutachten geht dahin, daß im 2. Abschnitte des §. nach den Worten: „Namens derselben“ die Worte zu setzen sind: „nur der Präsident dieser Kammer“ anstatt: „das Directorium der Kammer.“ Wenn Niemand über den §. selbst zu sprechen wünscht, so frage ich die Kammer: ob sie genehmigt, daß nach den Worten im 2. Satz „Namens derselben“ die Worte gesetzt werden: „nur der Präsident dieser Kammer“? — Wird einstimmig angenommen.

Vizepräsident v. Friesen: Und nun frage ich: ob mit dieser Veränderung §. 171 angenommen wird? — Er wird einstimmig angenommen.

Referent Präsident v. Carlowitz:

§. 172.

Welche Landtagschriften zum Druck gelangen.

Von den bei einem Landtage Seiten der Regierung und der Stände erscheinenden amtlichen Schriften werden

die Königlichen Mittheilungen an die Stände,
die Deputationsberichte über Gesekentwürfe und andere
Anträge der Regierung,

die Eingaben der Stände oder einzelner Kammern an den König und

die Protocolle über die Sitzungen beider Kammern, nebst den zu diesen Schriften gehörigen wesentlichen Beilagen zum Zwecke der öffentlichen Bekanntmachung gedruckt.

Deputationsberichte über andere Gegenstände und sonstige von den Ständen ausgehende Schriften werden zu obigem Zwecke nur dann gedruckt, wenn eine Kammer bei besonders wichtigen und umfanglichen Gegenständen den Druck besonders beschließt.

Da nach §. 176 geheim zu haltende Gegenstände von der Bestimmung des vorliegenden Paragraphen ausgeschlossen sind, so schlage ich vor, am Schlusse hinzuzufügen: „Vergl. jedoch §. 176“, um dadurch anzudeuten, daß jene Schriften dieser Bestimmung nicht unterliegen.

Vizepräsident v. Friesen: Der geehrte Redner schlägt vor, am Schlusse hinzuzufügen: „Vergl. jedoch §. 176.“ Wird dieses Amendement unterstützt? — Wird hinreichend unterstützt.

Vizepräsident v. Friesen: Wünscht Jemand zu sprechen? — Wenn Niemand spricht, so würde ich zuerst die Frage auf Annahme des §. und dann auf Annahme des Amendements stellen. Ich frage daher die Kammer: ob §. 172 unverändert angenommen wird? — Wird einstimmig angenommen.

Vizepräsident v. Friesen: Ferner frage ich: ob die Kammer den Zusatz: „Vergl. jedoch §. 176“ annimmt? — Einstimmig Ja.

Referent Präsident v. Carlowitz:

§. 173.

Redactionsdeputation.

Zu Redaction der Landtagschriften für den Druck zum öffentlichen Gebrauche wird von beiden Kammern eine gemeinschaftliche Deputation bestellt, welche aus einem Secretair und einem gewählten Mitgliede jeder derselben besteht.

Sie hat unter Zustimmung der Präsidenten über den Druck und Verlag die nöthigen Verfügungen und Uebereinkünfte zu treffen.

Sie ist dafür verantwortlich, daß die Redaction in angemessener Weise besorgt werde. Aeußerungen, welche nach §. 56 bis 58 und 62 ff. unzulässig sind, können auch nicht zum Druck gelangen.

Darüber, daß etwas Anstößiges nicht aufgenommen werde, und über die Beobachtung der Vorschriften des 59ten §. der Wiener Schlußacte vom 15. Mai 1820 ist, so lange die Regierung nicht ein Anderes hierunter für dienlich oder nöthig findet, die Aufsicht und Controle den Präsidenten der beiden Kammern übertragen.

In der Function eines Vorstandes der Deputation wechseln die Secretaire der ersten und zweiten Kammer monatlich ab.

Vizepräsident v. Friesen: Eine Erinnerung von Seiten der Deputation ist nicht gemacht worden, und da Niemand in der Kammer sich erhebt, so erlaube ich mir die Frage zu stellen, ob die Kammer §. 173 unverändert annimmt? — Wird einstimmig angenommen.